



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 19.11.2009		Vorlagen-Nr.: FB 2/297/2009		
Nr. 11 der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		10.11.2009
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Gewerbsteuerzerlegungsvereinbarung mit der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG, Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA stimmt der Einigung gemäß §33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages) zu.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Acht Kommunen im Kreis Coesfeld haben im Rahmen des gemeinsamen Projektes „Übernahme der Versorgungsnetze für Strom und Gas, in ihren jeweiligen Gemeindegebieten 100 % Netz-Eigengesellschaften in Rechtsform der GmbH gegründet, die sich um die Konzessionen bewerben sollen.

Mit den vorgenannten Gesellschaften haben sich die acht Kommunen an der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG als Kommanditisten beteiligt.

Die Beteiligungsverhältnisse entsprechen in etwa dem Verhältnis Einwohner/Fläche der Kommunen zueinander.

Durch die Beteiligung der vorbezeichneten Netz GmbHs als Kommanditisten werden je nach konkreter Ausgestaltung Betriebsstätten in mehreren Kommunen oder eine mehrgemeindliche Betriebsstätte der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG begründet. Weder eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne noch eine Zerlegung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der erwachsenden Gemeindelasten würden den Interessen der vertragsschließenden Parteien ausreichend Rechnung tragen.

Die Vertragsparteien haben sich in den vorausgegangen Verhandlungen darauf geeinigt, den Gewerbesteuermessbetrag – beginnend mit dem Erhebungszeitraum 2009 – in dem selben Verhältnis zu zerlegen, der der Beteiligungsquote in der Rahmenvereinbarung zwischen den Städten

und Gemeinden entspricht. Die Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH erhält demnach einen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 20,4 %.

Im Entwurf der Zerlegungsvereinbarung, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, ist weiterhin geregelt, dass die vertragsschließenden Parteien die Verpflichtung eingehen, sich für den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme der Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. Kg im Rahmen des Netzbetriebes, für die Netz GmbH Lüdinghausen auf eine Erhöhung der Zerlegungsquote verständigen, die der am Standort Lüdinghausen erbrachten Verwaltungstätigkeit angemessen Rechnung trägt.

Abschließend ist in der Zerlegungsvereinbarung geregelt, dass im Falle des Ausscheidens einer Netzgesellschaft, deren Beteiligungsquote den restlichen Beteiligten entsprechend ihrer quotalen Beteiligung zuwächst.

Um Zustimmung zum Abschluss der Zerlegungsvereinbarung wird gebeten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Gewerbesteuereinnahmen in noch unbekannter Höhe

Anlagen: 1